

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 20. Februar 2023

Auf Grund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 14.12.2022 (Drucksache 1892/22) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sportanlagen

(1) Die Satzung regelt die Benutzung der im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen sowie der von ihr für den Satzungszweck vertraglich angedienten Sportanlagen.

(2) Sportanlagen sind:

1. Sportplätze einschließlich dazugehöriger Funktionsgebäude, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten.
2. Sporthallen, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für in geschlossenen Räumen zu betreibende Sportarten bieten.
3. Hallen- und Freibäder, die der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung sowie dem Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen und Sportorganisationen dienen.
4. Sondersportanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für Spezialsportarten bieten, wie z. B. für Eis-, Reit-, Bahnradsport oder Schießsport.
5. Sonstige Sportgelegenheiten, die eine sportliche Nutzung zu Übungszwecken ermöglichen, wie z. B. Gymnastikräume u. ä..

(3) Außen-, Inneneinrichtungen und Geräte, die auf bzw. in der Sportanlage vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb oder schulischen Übungen dienen oder mittelbar dazu bestimmt sind, sind unselbstständige Teile der Sportanlagen. Eine Einbringung von Gegenständen im Eigentum Dritter auf die Sportanlagen ist nur zulässig, sofern hierdurch die Zwecke dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden oder hierfür vor Einbringung gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

(4) Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind Kinderspielplätze und Jedermannsplätze, wie Bolzplätze o. ä., außerhalb der Sportanlagen.

§ 2

Begriffe (Benutzer, Besucher, Sportveranstaltungen, Veranstalter)

(1) Benutzer sind natürliche Personen, Vereine, Verbände, staatlich anerkannte Schulen oder sonstige Vereinigungen und juristische Personen, die auf den Sportanlagen Sport zur Körperertüchtigung bzw. als Wettkämpfer betreiben (Sport Treibende einschließlich Übungsleiter, Kampfrichter und zur Durchführung erforderliches technisches Personal) oder als Veranstalter oder Organisator sportliche Wettkämpfe im Sinne dieser Satzung durchführen. Bei einer Personenvereinigung gelten für deren Mitglieder die Bestimmungen über die Benutzer entsprechend.

(2) Besucher sind solche Personen, die sich – ohne selbst aktiv Körperertüchtigung zu betreiben –, auf dem Gelände der Sportanlage als Zuschauer aufhalten. Dazu zählen auch Gewerbetreibende bei der begleitenden Gewerbeausübung.

(3) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten Sportler des bezahlten Sports mit der Maßgabe, dass deren Nutzungen ausschließlich gegen Entgelt ermöglicht werden sowie mit der Zielsetzung, dass Nutzungszeiten für periodische oder terminliche Nutzungen möglichst außerhalb des Schul-, Vereins- und Leistungssports ermöglicht werden.

(4) Sportveranstaltungen sind lokale, regionale, nationale oder internationale Wettkämpfe, Meisterschaften und Ligaspiele.

(5) Als Veranstalter gilt der Antragsteller, wenn mit Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

Zweckbestimmung und Widmung

(1) Kommunale Sportanlagen sind als öffentliche Einrichtung vorrangig dem Zwecke der Körperertüchtigung und des Schulsports im Rahmen des Benutzungsplanes gemäß § 4 dieser Satzung öffentlich gewidmet; eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig privatrechtlich zugelassen. Unbeschadet vom Widmungszweck nach Satz 1 ist die Nutzung der Sportanlagen zu Zwecken des Eigenbedarfs sowie im öffentlichen Interesse zulässig. Die Durchführung von landespolitischen und bundespolitischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Zwecke der Widmung nach Abs. 1 gelten entsprechend für Sportanlagen, die durch die Landeshauptstadt Erfurt hierfür vertraglich angedient sind, mit der Einschränkung, dass die Belange der jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber bei der Benutzungsplanung gebührend Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für gemischt genutzte Sportanlagen, bei denen neben der sportlichen Nutzung weitere Nutzungen dieser Anlagen ausdrücklicher Betriebszweck sind, z. B. Multifunktionsarena, Thüringenhalle.

(3) Sportveranstaltungen genießen bei der Benutzungsplanung nach der Sicherung des Schulsports Vorrang, auch wenn dadurch die Benutzung für andere auf Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(4) Die Benutzung außerhalb des Absatzes 1 erfolgt auf der Grundlage einer entgeltlichen privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 4

Sicherung des Schulsports, Koordinierung mit Wettkämpfen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt für jedes Schuljahr einen Benutzungsplan auf.

Der Benutzungsplan regelt die Benutzungszeiten für den Schulsport und den regelmäßigen Übungs-, Trainingsbetrieb (periodische Nutzung) und Wettkampfbetrieb (terminliche Nutzung) der anerkannten Sportorganisationen und sichert deren Vorrang vor anderen sportlichen und sonstigen Nutzungen.

(2) Anträge zur Aufnahme periodischer Nutzungen in den Benutzungsplan sind bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei der Landeshauptstadt Erfurt zu stellen. Die Aufstellung des Benutzungsplanes für diese periodischen Nutzungen erfolgt im Benehmen mit dem Stadtsporthbund Erfurt e. V. und hinsichtlich der Objekte des Spitzensports mit dem Olympiastützpunkt Thüringen e. V. im Landessportbund Thüringen e.V.. Dem Stadtsporthbund Erfurt e. V. und dem Olympiastützpunkt Thüringen im Landessportbund Thüringen e. V. soll unverzüglich nach Erstellung des Benutzungsplanes und rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

(3) Anträge auf terminliche Nutzungen für den vom zuständigen Fachverband festgesetzten Wettspielbetrieb sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Fachverbandes durch den am Spielbetrieb teilnehmenden Sportverein zu stellen.

(4) Die Aufstellung des Benutzungsplanes erfolgt mit der Maßgabe, dass werktags die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Die Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem Ziel, dass Wettkämpfe abgehalten werden können. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten und -orte mehrere Anträge vor, erfolgt die Einordnung in den Benutzungsplan nach Wichtung weiterer Kriterien, wie

- a) dem Vorrang von Zeiten im Wettkampfbetrieb und olympischer Sportarten,
- b) der Leistungsstärke/Spielklasse des antragstellenden Benutzers,
- c) der verhältnismäßigen Gewährleistung von Nutzungen für alle förderungswürdigen Sportorganisationen im Sinne der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt,
- d) dem Vorrang des Kinder- und Jugendsports in den frühen und späten Nachmittagsstunden,
- e) dem Vereinssitz,
- f) dem öffentlichen Interesse.

(5) Die spezifischen Nutzungen nach dem Benutzungsplan sind zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, Erfurter Sportbetrieb und den jeweiligen Nutzern mittels öffentlich-rechtlicher Nutzungsverträge zu vereinbaren; die Erlaubnis gem. § 5 gilt mit deren Zustandekommen als erteilt.

§ 5 Erlaubnispflicht

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird im Rahmen des Benutzungsplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich, verbunden werden. Sie gilt generell unter dem Vorbehalt nachträglicher Nebenbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung erforderlich sind.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer die Sportanlage frei und stellt zumindest den Zustand wieder her, in der die Sportanlage übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.

(4) Die erteilte Erlaubnis kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
- b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte,
- d) zur Schonung der Sportanlage oder
- e) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

erforderlich ist.

Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

(5) Die Landeshauptstadt Erfurt kann die Erlaubnispflicht durch öffentlich bekannt gemachte Verfügung bezogen auf einzelne Sportanlagen oder allgemein zeitweise oder auf Dauer aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung und den Umfang der Erlaubnisfreiheit getroffen werden.

(6) Die Benutzung der Sportanlagen außerhalb des Benutzungsplanes bedarf des vorherigen Vertragsabschlusses mit der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 6 Benutzung

Einzelheiten über die Art der Benutzung regelt im Rahmen der allgemeinen Benutzungsordnung gemäß Anlage die Landeshauptstadt Erfurt, Erfurter Sportbetrieb.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung kommunaler Sportanlagen und Bäder (Sportanlagensatzung) vom 23. April 2001, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 24.02.2011 (Beschluss 2460/10 vom 20.01.2011) außer Kraft.

(3) Bestandteil dieser Satzung ist die beigefügte Anlage - Allgemeine Benutzungsordnung.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage zur Sportanlagensatzung (SportanlS)

Allgemeine Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für alle Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 der SportanlS unmittelbar.

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzung der Sportanlage ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage der Sportanlagensatzung (SportanlS) erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt die Sportanlage in dem Zustand zur Verfügung, in der sie sich befindet. Der Benutzer hat die Obhutspflicht. Die Sportanlage ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen.

(3) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere benutzereigener Sportgeräte auf der Sportanlage ist nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt zulässig und erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt kann, wenn eine Sportanlage mehr als den Umständen nach verunreinigt wurde, die Reinigung (einschließlich Abfallentsorgung) vom Benutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten dem Benutzer als Aufwand berechnen. Der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 3 Entgeltspflicht der Benutzung

Für die Benutzung der Sportanlagen wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) erhoben.

§ 4 Übungsleiter

(1) Die Benutzung der Sportanlage setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters voraus. Der Übungsleiter ist verantwortlich dafür, dass die Sportanlage bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb eingehalten wird. Ihm obliegen die satzungsgemäßen Pflichten und die aus der Erlaubnis für den darin bezeichneten Benutzer (natürliche Person).

(2) Der Antragsteller gilt als Übungsleiter, sofern nicht eine andere Person als Übungsleiter mit der Antragstellung bekannt gegeben worden ist. Ist der Benutzer eine juristische Person oder rechtlich unselbstständige Personenvereinigung, ist mit der Antragstellung der Landeshauptstadt Erfurt ein Übungsleiter zu benennen.

§ 5 Hausrecht/Aufsicht

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt übt für die Sportanlage das Hausrecht aus; berechnete Bedienstete der Landeshauptstadt Erfurt gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.

(2) Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Landeshauptstadt Erfurt, wie Abs. 1, bleiben unberührt.

(3) Der Erfurter Sportbetrieb kann sportanlagenbezogene Verhaltensregeln für die Benutzung einzelner Sportanlagen (Hallenordnung, Platzordnung o. ä.) im Rahmen der Musterordnungen gem. Anlage 1 und 2 dieser Ordnung bestimmen. Diese Ordnung der jeweiligen Sportanlage ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.

(4) Ein Benutzer, der schwer wiegend oder trotz Mahnung satzungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Satzung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in der Sportanlage eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der Sportanlage verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.

(5) Bei besonders schwer wiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).

(6) Das Zeigen oder Tragen von Symbolen, Schildern und dergleichen mit extremistischen, fremdenfeindlichen oder rassistischen Inhalten ist im Bereich der Sportanlagen der Stadt Erfurt verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Sportanlagen geahndet.

§ 6 Sorgfaltspflicht

- (1) Die Benutzer sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verlusten an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes einschließlich deren unselbstständigen Teile. Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer juristischen Person erteilt, so haftet diese neben den Benutzern gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Veranstalter stellt die Landeshauptstadt Erfurt von etwaigen Schadensansprüchen, eingeschlossen Prozesskosten, aus Anlass der Überlassung der Sportstätte zur Benutzung aufhaltenden Personen, einschließlich Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage, deren Einrichtung oder deren Zugangswege entstehen und gegen die Landeshauptstadt Erfurt gerichtet sind. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Landeshauptstadt Erfurt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Landeshauptstadt Erfurt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Landeshauptstadt Erfurt als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand nach §§ 836 bis 838 BGB aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie auf Amtspflichtverletzung bleibt unberührt.
- (4) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für die im Rahmen des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder aus anderen Gründen eingebrachten Sachen des Benutzers (einschließlich Fahrzeuge).
- (5) Der Benutzer haftet für alle durch eine Verzögerung der Beendigung der Benutzung der Landeshauptstadt Erfurt entstehenden Schäden.

§ 7 Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Versicherungen

- (1) Der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Landeshauptstadt Erfurt von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Benutzers gegen Personen- und Sachschäden, Stellung einer Kautions oder einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes abhängig machen.

§ 8 Steuern und Anmeldungen

- (1) Der Benutzer trägt die mit seiner Nutzung verbundenen notwendigen Abgaben und Steuern, insbesondere die Vergnügungssteuer.

(2) Der Benutzer hat alle die über § 5 hinausgehenden hoheitlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen selbst einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Allgemeine Verhaltenspflichten/-regeln

(1) Benutzer haben sich in der Sportanlage so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und
- b) die Sportanlage nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.

(2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Sportanlage (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschläge) bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt.

(3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen sind unter Aufsicht der Landeshauptstadt Erfurt oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.

(4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen auf Verlangen der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 10 Sportkleidung

Die Wettkampfflächen der Sportanlage dürfen nur mit Sportbekleidung benutzt werden.

§ 11 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 12 **Begleitende Gewerbeausübung**

- (1) In der Sportanlage ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken einschließlich des Anbietens sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt erlaubt.
- (2) Die begleitende Gewerbeausübung ist mit der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis nach Inhalt und Umfang zu benennen.

§ 13 **Werbung und Lautsprecher**

- (1) Werbung innerhalb der Sportanlage, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Aufsteigenlassen von Werbeballons, ist gemäß der "Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes" in der jeweils aktuellen Fassung, nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt zulässig.
- (2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportanlage außerhalb sporttypischer Einrichtungen, wie Startanlagen, bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt.